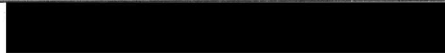


bpb: Bundeszentrale für politische Bildung · Postfach 1369 · 53003 Bonn



Schreiben wird elektronisch versandt an:

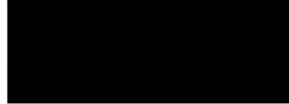


Aktenzeichen
STA-3000/15

Ansprechpartner/in




Kontakt



Datum
Bonn, 03.06.19

**Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihre Anfrage vom 11.05.2019, Eingang: 13.05.2019,
HIER: Gebührenpflicht**

Sehr geehrte 

unter dem 11.05.2019 begehrten Sie Zugang zu amtlichen Informationen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Den Zugang zu Informationen des Bundes regelt das Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Auch die Bearbeitung Ihrer Anfrage erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes.

Sie beantragten Zugang zu folgenden Informationen:

1. Übersicht über die durch die Entwicklung und den Betrieb des Wahl-O-Mat verursachten Kosten, aufgeschlüsselt nach Posten und Jahren

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gem. § 1 I S. 1 IFG nur insoweit besteht, als die Informationen bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind. Eine Informationsbeschaffungspflicht besteht nicht.

Soweit die von Ihnen begehrten Informationen Vorgänge betrifft, die weiter als 5 Jahre zurückliegen, sind die entsprechenden Akten archiviert, ggf. auf vernichtet und nicht mehr im Besitz unserer Behörde. Das bedeutet, dass wir Ihnen hinsichtlich der Wahl-O-Maten, die vor dem Jahre 2014 eingesetzt wurden, keine Information geben können. Ggf. könnten Sie sich insoweit ans Bundesarchiv wenden.

Soweit die von Ihnen begehrte Information die letzten fünf Jahre zurückliegt, ist nach Rücksprache mit dem Fachbereich abzusehen, dass die Zusammenstellung der von Ihnen begehrten Unterlagen einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt.

Eine Kostenübersicht bezüglich aller bisherigen Wahl-O-Maten, aufgeschlüsselt nach Posten und Jahren besteht hier nicht und müsste für Sie zusammengestellt werden. Da es insoweit um eine Vielzahl von Wahl-O-Maten, sowohl für die Bundestagswahl, als auch für die Landtagswahlen geht, wäre zur Zusammenstellung ein erheblicher Verwaltungsaufwand erforderlich.

Die Gebühr bemisst sich auf der Grundlage der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) unter Berücksichtigung des auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwands. Insoweit würden unter Heranziehung des § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. 2.2 Teil A des Gebühren- und Anlageverzeichnisses vorliegend Gebühren zwischen 30, -- € und 250,-- € anfallen. Eine genaue Festsetzung der Gebühr kann derzeit leider nicht gemacht werden.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie an der begehrten Auskunft festhalten wollen. Gerne werden wir dann die Unterlagen für Sie zusammenstellen.

Ihrer Rückmeldung entgegenzusehen verbleibe ich für heute
Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53111 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 101D, 10559 Berlin, gewahrt.